



GESETZBLATT

51

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 27. März 1987

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 87	Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft —	51
12. 2. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Immissionen —	56
12. 2. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Emissionen —	61
25. 2. 87	Zweite Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung —	64
13. 2. 87	Anordnung über die Zulassung von Betrieben des Bauwesens zur Errichtung von Kernkraftwerken	64
4. 3. 87	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	66

Fünfte Durchführungsverordnung¹ zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — vom 12. Februar 1987

Zur Erfüllung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft wird aufgrund des § 39 des Landeskultugesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Aufgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen sowie zur Beseitigung und Minderung ihrer Auswirkungen (nachfolgend Reinhaltung der Luft genannt).

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen sowie private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen,
- Bürger.

(3) In der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in dieser Durchführungsverordnung festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Reinhaltung der Luft wahr.

(4) Die Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Vermeidung und Senkung von Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz werden durch diese Durchführungsverordnung nicht berührt.

(5) Der Schutz der Bürger und der Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Verunreinigungen der Luft richtet sich

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)

nach dem Atomenergiewegesetz vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) sowie der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341).

(6) Für diese Durchführungsverordnung gelten die in der Anlage aufgeführten Begriffe.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Reinhaltung der Luft dient dem Ziel, die Gesundheit der Bürger zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden, den Schutz der Wälder, Pflanzen, Tiere, Gewässer und des Bodens zu gewährleisten sowie gesellschaftliches und persönliches Eigentum zu schützen.

(2) Die Emittenten sind verpflichtet, Verunreinigungen der Luft zu vermeiden sowie bestehende Luftverunreinigungen planmäßig zu senken. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind vorrangig unter Anwendung geschlossener Stoffkreisläufe, abproduktarmer und abproduktfreier Technologien, von Verfahren der Wertstoffrückgewinnung und der rationellen Energieanwendung im Rahmen der umfassenden Intensivierung der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben von den Staatsorganen sowie von den Emittenten in ihrer Komplexität langfristig zu planen, bei der Vorbereitung der Standortentscheidungen zu berücksichtigen und planmäßig zu realisieren.

(4) Die örtlichen Räte haben zur Durchsetzung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft mit den Emittenten unmittelbar zusammenzuarbeiten und ein enges Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und der FDJ, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Bürgern zu gewährleisten. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger sind über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft zu informieren.